

IBH Identity



Reglement für Kunden von IBH Expertenstellen - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Dokument-Info

Digitale qualifizierte Signatur des Institutsleiter

Änderung: 29.01.2017

Verteiler: Kunden (öffentlich)

Copyright: ©2017 IBH Institut für Bauhygiene



0. Allgemeines zum IBH REG 9

0.1 Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Soweit ausdrücklich nicht schriftlich gegenseitig etwas anderes vereinbart wird, unterliegen alle Angebote oder Dienstleistungen, sowie anderweitige daraus resultierende vertragliche Beziehungen zwischen einer Fach- oder Expertenstelle IBH, nachstehend „**EST**“ genannt, und ihrem Auftraggeber, nachstehend **Kunde** genannt, diesem Regelwerk IBH REG 9 „Kunden von IBH Expertenstellen – Allgemeine Geschäftsbedingungen“, kurz „**AGB**“ genannt. Diese Regeln werden Inhalt des Angebots, Auftrages oder Werkvertrages und gelten ausschliesslich.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise im Sinne von OR Art. 20 Abs. 2 oder einer anderer Regel, nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

0.2 Bisherige Versionen des Reglements

Version	Staus	Datum	Freigabeinstanz	Anmerkung
2013	gültig	01.07.13	Vorstand IBH	Erstfassung AGB für IBH Dienstleistungen
2017	gültig	31.01.17	Vorstand IBH	Anpassungen an das IBH REG1 Vers. 2016

0.3 Rangfolge von Vertragsbestandteilen

Als Vertragsbedingungen für Art und Umfang der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen gelten insbesondere bei Widersprüchen und Regelungslücken ausschliesslich und in folgender Reihenfolge:

1. gegenseitige spezielle Vereinbarungen (sofern vorhanden)
2. diese AGB sowie fessen Anhang 1 „Leistungsbeschreibung für Dienstleistungen von IBH Expertenstellen“ und Anhang 2 „Preisverzeichnis für Dienstleistungen von IBH Expertenstellen“
3. die Bestellung und sofern vorgängig vereinbart, die Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden
4. sonstige spezielle und allgemeine technischen Bedingungen & Regelungen (z. B. SN, ISO Norm, SIA-Normen, VDI-Richtlinie, FAGES-Richtlinien, EKAS-Richtlinien, Suva Factsheets).

1. Erbringung von Dienstleistungen

1.1 Verpflichtung der IBH Expertenstelle zur IBH Identity

Die EST ist lizenzrechtlich verpflichtet (der Experte IBH erhält über einen Lizenzvertrag das Recht eine EST zu führen), das REG 1 „IBH Identity - Das Integrierte Managementsystem des IBH Institut für Bauhygiene“ und die dazugehörigen Dokumente uneingeschränkt einzuhalten. Vereinbarungen die dem widersprechen sind lizenzrechtlich nicht zulässig.

Bei Gutachten und Inspektionen hat die EST ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie die zur korrekten Ausführung des Auftrags notwendige Kompetenz und erforderlichen Ressourcen zu gewährleisten. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist von der EST vor jeder Auftragsannahme zu prüfen.

1.2 Leistungen vor schriftlicher Auftragsvergabe / Auftragsannahme

Ein Gespräch eines Experten mit einem Kunden, das auch eine beratende Tätigkeit beinhaltet, gilt auch ohne Vertragsabschluss als eine erbrachte Dienstleistung.

Angebote werden kostenlos erstellt. Devis werden auf Kundenwunsch zu angekündigten Kosten ausgearbeitet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

1.3 Angebot von Dienstleistungen durch IBH Expertenstellen

EST bieten gemäss Leistungsbeschreibung für Dienstleistungen von IBH Expertenstellen Gutachten, Inspektionen, Fachplanung und Beratungen im Bereich der Bau- und Lüftungshygiene als freiberufliche Dienstleistung an. Jedoch bietet nicht jede EST das gesamte Leistungsspektrum an.

Basierend auf diesen Leistungsbeschreibungen und den dazugehörigen Preisen können vom Experten IBH projektbezogene Angebote abgegeben werden.

1.4 Leistungsumfang

Angebote und Auftragsbestätigungen enthalten nur den zusammenfassenden Kurzttext zu einem Leistungspunkt, dessen Leistungsumfang im Anhang 9.1 „Leistungsbeschreibung für Dienstleistungen von IBH Expertenstellen“ detailliert umschrieben ist. Leistungen, die über die im Angebot, respektive Auftragsbestätigung und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung enthaltenen Aufwand hinausgehen (nicht durch EST verursachte Wartezeiten, nicht vereinbarte Demontagen, Mehraufwand durch nicht korrekte Mitwirkung des Kunden usw.), werden zusätzlich dem Kunden belastet.

1.5 Änderung des Leistungsumfanges während des Auftrages

Grundsätzlich bedürfen Änderungen des Leistungsumfanges nach Auftragsvergabe ein gegenseitiges Einverständnis. Eine Ausnahme bilden die Anzahl Probenahmen oder Messungen, bei denen die notwendige Anzahl nicht vor dem Ortstermin bestimmt werden konnte. In diesem Fall bedarf es keiner weiteren Absprache für Leistungsabweichungen, wenn die zusätzlichen Kosten 20 % des Auftragsvolumens nicht übersteigen. Wartezeiten oder Kosten die sich aus dem Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht des Kunden ergeben, führen zu Zusatzkosten, gelten jedoch nicht als eine Änderung des Leistungsumfanges und Unterstehen auch nicht der 20 % Regel.

1.6 Termine

Ortstermine sind gegenseitig zu vereinbaren. Termine zur Abgabe von Berichten sind nur verbindlich, wenn der früheste von der EST vorgeschlagene Ortstermin auch wahrgenommen werden kann und der Kunde vollumfänglich seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

1.7 Arbeitsergebnisse

Soweit nicht etwas Anders gegenseitig festgelegt wurde und es sich nicht um ein Beratungsmandat handelt, werden Arbeitsergebnisse in einem schriftlichen Bericht nach IBH- Standard in digitaler Form festgehalten. Dieser erhält mit einer qualifizierten digitalen Signatur seine Rechtsgültigkeit. Bei umfangreicheren Aufträgen werden dem Kunden weitere Informationen in elektronischer Form überlassen.

Ausdrucke werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.8 Einstellung oder Beendigung von Dienstleistungen

Bei der Beauftragung eines Freiberuflers steht das Vertrauensverhältnis im Vordergrund. Deshalb kann ein Auftragsverhältnis oder auch ein Werkvertrag von jeder Seite ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Der Kunde schuldet in diesem Falle der EST die Abgeltung aller Aufwendungen bis zur Vertragsauflösung.

2. Mitwirkungspflicht und Verantwortung des Kunden

2.1 Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich in guten Treuen mitzuwirken, die Fragen des Experten genauestens und wahrheitsgemäss zu beantworten, Augenscheine, Messungen und Probenahmen zu ermöglichen, auch wenn sich das zu begutachtende Objekt in den Händen Dritter befindet (z.B. Ab-



sprache mit Mieter, Vermieter), sämtliche sich in seinem Besitz befindlichen dokumentierten Informationen, die für den Auftrag von Interesse sind, unaufgefordert oder auf Verlangen der EST herauszugeben sowie die nötigen Informationen bei Dritten einzufordern.

2.2 Mitwirkung beim Ortstermin des Experten

Der Kunde steht in der Pflicht, den Experten auf Risiken vor Ort hinzuweisen und er hat dafür zu sorgen, dass alle für einen erfolgreichen Ortstermin des Experten IBH erforderlichen Vorbereitungen (Freiräumen, Reinigung, Lüften, Absperren) bis zum vereinbarten Zeitpunkt ausgeführt sind.

Auch müssen für den Experten zum Zeitpunkt seines Ortstermins alle für seine Aufgabe betretbaren Räume zugänglich sein, sei es, dass ihm die dafür notwendigen Schlüssel ausgehändigt werden oder dass zum vereinbarten Zeitpunkt eine Person den Zugang ermöglicht.

2.3 Bereitstellen von Infrastruktur vor Ort

Erfordert der Auftrag den Zugang zu Bau- oder Anlageteilen auf einer Höhe von über 3 m, so sind durch den Kunden geeignete Leitern oder Gerüste bereitzustellen. Sofern nicht anders vereinbart, darf der Experte IBH in den zu begehenden Räumen eine ausreichende Beleuchtung und Steckdosen mit 230 V erwarten.

2.4 Unterstützung bei der Inspektion von technischen Anlagen

Wenn technische Anlagen zu inspizieren sind, so ist dem Prüfer während der ganzen Dauer seiner Prüfungen eine Person beizustellen, die die Anlage kennt und bedienen kann. Diese Person hilft dem Prüfer Abdeckungen zu entfernen und wieder zu montieren, Leitern zu sichern und steht auch für weitere einfache Handreichungen zur Verfügung.

2.5 Schadstoffprüfung von Tanks, Silos und Schächten

Enthält eine Auftrag die Prüfung des Inneren von Tanks, Silos, Schächten und Jauchegruben, so sind diese diese vor der Prüfung zu leeren und zu reinigen.

2.6 Probenahmen der Raumluft

Wenn von der EST nicht anders angeordnet (bei Räumen mit kontrollierter Lüftung oder Sanierungszellen gelten andere Bestimmungen), sind die zu prüfenden Räume durch den Kunden, oder eine von ihm beauftragte Person, 8 bis 12 Stunden vor der Probenahme so zu Lüften (Zeit und Dauer des Lüftens sind zu protokollieren), dass die gesamte Raumluft mindestens einmal ausgetauscht wurde. Vor dem Lüften ist Kompost und Müll aus den Räumen zu entfernen. Nach dem Lüften sind die Räume bis zur Probenahme möglichst geschlossen zu halten (Innentüren und Haustüre sind nur zum betreten und verlassen der Räume kurz öffnen).

2.7 Probenahmen von Hausstaub

Wenn von der EST nicht anders angeordnet, sind die zu prüfenden Räume durch den Kunden, oder eine von ihm beauftragte Person, 8 bis 14 Tage vor der Probenahme mit einem Staubsauger sehr gründlich zu reinigen (Zeitpunkt der Reinigung ist zu protokollieren). Ab dieser Reinigung, darf bis zur Probenahme der Boden weder gesaugt noch gewischt werden und es ist darauf zu achten, dass möglichst kein Schmutz mit Schuhen von Aussen in diese Räume eingetragen wird.

2.8 Einsatz von Schimmelspürhunden

Vor dem Einsatz von Spürhunden ist Kompost und Müll aus den zu prüfenden Räumen zu entfernen sowie diese 8 bis 12 Stunden vor dem Einsatz gründlich zu Lüften. Auch sind Haustiere auszuquartieren sowie deren Liegeplätze, Spielzeug, Verrichtungsboxen und Futter, aber auch sonstige Nahrungsmittel wegzuräumen.

Ohne Einwilligung des Hundeführers darf der Arbeitshund weder angesprochen, berührt, noch sonst wie abgelenkt werden.

2.9 Verantwortung für Leihgeräte

Der Kunde ist für die Sicherheit und richtige Handhabung der ihm für eine bestimmte Zeit überlassenen Geräte und Dosimeter verantwortlich, bis und mit der Rückgabe an die EST. Dies umfasst auch die Verantwortung, dass Messungen in dieser Zeit nicht manipuliert werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Verbindlichkeit und Gültigkeit von Angeboten und anderen Verträgen

Die individuell angebotenen Preise behalten ohne anderweitige Vereinbarung für 60 Tage ihre Gültigkeit, die Preise im REG 9.2 „Preisverzeichnis für Dienstleistungen von IBH Expertenstellen“ sind bis zur Ablösung eines Preisverzeichnisses durch ein Aktuelleres verbindlich.

Angebote basieren auf dem Kostenindex der KBOB- Tarifen zum Zeitpunkt des Angebotes. Wenn der KBOB- Kostenindex bis zum Zeitpunkt der Ausführung 2 % und mehr ansteigen sollte, erfolgt eine entsprechende Kostenanpassung. Ansonsten behalten die bei der Bestellung vereinbarten Preise bis zum Auftragsabschluss ihre Gültigkeit.

3.2 Kostenpflichtige Leistungen ohne Auftrag

Für Gespräche im Sinne 1.2, wird die erste Viertelstunde nicht in Rechnung gestellt. Jede weitere angebrochene Viertelstunde wird dem Kunden gemäss aktuellem KBOB- Tarif C, zzgl. MwSt. als Beratungshonorar in Rechnung gestellt.

3.3 Leistungen gegen Vorauszahlung

Dienstleistungen, die keinen Ortstermin eines Mitarbeiter der EST beinhalten und bei denen dem Kunden Geräte oder Dosimeter zum Messen der Situation vor Ort zur Verfügung gestellt werden, werden ausschliesslich gegen elektronische Rechnung und gegen Vorauszahlung angeboten (ohne Skonto).

3.4 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Dienstleistungen von EST werden nach Lieferung der Arbeitsergebnisse oder erbrachter Beratungstätigkeit als Honorarnote dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Aufträgen, die sich länger als 60 Tage erstrecken, kann eine Zwischenrechnung gestellt werden.

Ausstehende Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollumfänglich zu begleichen. Gegen einen Zuschlag von 1 % der Auftragssumme kann bei Auftragsvergabe die Zahlungsfrist auf 60 Tage verlängert werden.

3.5 Skonto als Belohnung für smarte, umweltbewusste Kunden

Kunden, die auf eine Rechnungsstellung in Papierform verzichten (Honorarnote wird als PDF als Anhang einer Email zugestellt) und den geschuldeten Betrag innerhalb von 14 Tagen spesenfrei für den Begünstigten überweisen (per IBAN, grenzübergreifend per SEPA), werden mit einem Skonto von 2 % belohnt.

3.6 Rabatte

Die EST gewährt seinen Kunden bei einem Netto- Auftragsvolumen (ohne MwSt):

- ab 10'000.- CHF einen Rabatt von 2.5 %
- ab 15'000.- CHF einen Rabatt von 5.0 %
- ab 20'000.- CHF einen Rabatt von 7.5 %
- ab 25'000.- CHF einen Rabatt von 10.0 %

3.7 Mahnungen

Für jede Mahnung, die den Kunden an ein säumiges Zahlungsziel erinnert, wird dem Kunden ein Unkostenbeitrag in der Höhe von 50.00 CHF zusätzlich in Rechnung gestellt. Mahnungen beinhalten eine erneute Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Mahndatum.



4. Gewährleistung

4.1 Sorgfalt und Ökonomie

Die EST wird seine Dienstleistung sorgfältig gemäss den vereinbarten Leistungen und Kosten ausführen sowie sich bemühen, die gegenseitig vereinbarten Ziele zu erfüllen.

Trotz sorgfältigem und methodischem Vorgehen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass mit der vereinbarten Untersuchungstiefe signifikante Aspekte übersehen werden können. Durchgeführte Messungen stellen immer nur eine Momentaufnahme dar (auch welche über mehrere Monate). Verhältnisse vor und nach der Messung können abweichen und Messungen unterliegen generell der sogenannten Messunsicherheit, die von der EST nicht immer ausgewiesen wird.

Dank einer fundierten Ausbildung, regelmässiger Weiterbildung, Teilnahme an Fachtagungen und einem grossen persönlichen Engagement verfügen die Experten der EST über einen überdurchschnittlichen Sachverstand. Allwissend sind die Sachverständigen jedoch nicht und nicht immer können sie eine mit dem Auftrag verknüpfte Frage am Ende ihrer Untersuchung abschliessend beantworten!

Bei Ermittlungen und Inspektionen versucht die EST nach bestem Wissen und Gewissen folgendem Grundsatz gerecht zu werden: „Ermitteln und Prüfen so viel wie notwendig zur ausreichenden Beantwortung der Fragestellung - nicht so viel wie möglich!“ Auch die Berichterstellung erfolgt nach ökonomischen Interessen, um dem Kunden möglichst keine unnötigen Kosten aufzubürden.

4.2 Haftung der EST

Soweit dies das Schweizer Recht erlaubt, haftet die EST nicht für die ausgewiesenen Befunde und deren Folgen. Auch für verspätet, teilweise oder gänzlich nicht erbrachte Leistungen kann die EST keine Haftung übernehmen, sofern dies direkt oder indirekt auf höhere Gewalt (z.B. Krankheit, Ausfall von Geräten, Verzögerungen am Zoll), Pflichtverletzungen oder Verantwortlichkeiten des Kunden oder Dritter zurückzuführen ist.

Für Schäden an Gegenständen, die Eigentum des Kunden sind, haftet die EST nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In diesem Falle beschränkt sich die Haftung der EST auf die Höhe der Auftragssumme, jedoch auf max. 100'000.- CHF.

4.3 Haftung des Kunden

Erteilt ein Kunde einen Auftrag, der die Probenahme an Bau- und Anlageteilen beinhaltet, so beinhaltet die Auftragsvergabe auch seine Zustimmung zu einer Schädigung dieser Teile zum Zweck einer Probenahme, und die Bestätigung, dass er berechtigt ist, respektive die Berechtigung eingeholt hat, diese Freigabe zu erteilen.

Beinhalten Proben, die bei EST eingereicht werden, spezielle Risiken (z.B. explosiv, kanzerogen, toxisch) so hat der Auftraggeber schriftlich darauf aufmerksam zu machen.

5. Geheimhaltung und geistiges Eigentum

5.1 Vertraulichkeit von Informationen über den Kunden

Aufträge und damit zusammenhängende Dokumente werden von EST gegenüber Dritten streng vertraulich behandelt. Die EST darf jedoch Ergebnisse anonymisiert öffentlich verwenden oder an Dritte weitergeben (Publikationen in Fachartikeln, Kursen oder Referaten).

Im Falle komplexer oder interdisziplinärer Aufgabenstellungen können externe Fachleute, für die Analyse von Proben externe Laboratorien beigezogen werden. Die Vertraulichkeit wird dabei durch anonyme Probenbezeichnungen oder einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärung gewährleistet.

Objekte, die Gegenstand eines Auftrags waren, dürfen ohne anderweitige Vereinbarung, von der EST Dritten gegenüber, als Referenzobjekte aufgeführt werden.

5.2 Vom IBH oder Experten IBH entwickelte Verfahren

Verfahren, die von IBH oder EST zu Erledigung eines Auftrags entwickelt werden, sind Eigentum des IBH. Bei der Entwicklung eines bestimmten Verfahrens im Kundenauftrag sind die Eigentumsrechte (z.B. Copyright, Patentansprüche) vorgängig zwischen Kunden, EST und IBH projektbezogen schriftlich zu vereinbaren. Diese Festlegungen haben keine Präjudiz für eine zukünftige Zusammenarbeit und sind deshalb für jedes Projekt neu zu regeln.

5.3 Schutz der Arbeitsergebnisse

Die Arbeitsergebnisse gehen mit der Bezahlung durch den Kunden grundsätzlich an diesen über. Jedoch ist es dem Kunden ausschliesslich nur gestattet, Berichte als Ganzes zu verwenden, eine auszugsweise Verwendung ist ohne schriftliche Zustimmung durch die EST nicht zulässig. Auch verbleiben die Rechte an den verwendeten Textbausteinen und Struktur beim IBH, die Rechte an den von der EST angefertigten Fotos, Grafiken und Skizzen bei der EST.

6. Spezielle Vereinbarungen

6.1 Beteiligung an allgemeinen Baukosten und Garantierückstellungen

Der Experte IBH beteiligt sich nicht an allgemeinen Kosten, wie Baureinigung, Baustrom, Bauwasser, Reklametafel, Baureportagen und auf ein Bauobjekt bezogene Versicherung.

Ein Zurückhalten von Beträgen aus der Rechnungsstellung bis zu einem Abnahmetermin oder dem Ablauf einer Garantiefrist ist nicht zulässig.

6.2 Spezielle Bedingungen bei Schiedsgutachten

Der Auftrag für ein Schiedsgutachten bedarf eines speziellen Schiedsgutachtervertrages, der erst abgeschlossen werden kann, nachdem feststeht, dass für den vorgesehenen Gutachter kein Ausstandsgrund vorliegt. In einem solchen Vertrag treten alle Streitparteien gegenüber der EST gemeinsam und solidarisch als Kundschaft auf (mit gleichen Rechten und Pflichten, inkl. Mitwirkungspflicht) und ersuchen gemeinsam den Gutachter, die von ihnen ihm unterbreiteten Fragen zu beantworten und strittigen Sachverhalte zu klären. Im Verlauf der Ermittlungen und im Einvernehmen mit den Parteien kann der Schiedsgutachter diesen Fragenkatalog abändern. Das Schiedsgutachten soll den Streit schlichten helfen oder in einem allfälligen Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als Sachgrundlage dienen.

Das Schiedsgutachten darf von den Parteien nur im Rahmen der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehung verwendet werden und es darf nur mit schriftlicher Genehmigung der EST sowie unter Nennung der zugrundeliegenden genauen Umstände an Dritte weitergeleitet oder veröffentlicht werden.

Die Parteien leisten der EST je nach Verfahrensstand des Schiedsgutachtens Vorschüsse zu gleichen Teilen. Der Schiedsgutachter bestimmt eine angemessene Höhe der Vorschüsse.

Die Parteien verpflichten sich, die vom Schiedsgutachter beschlossene Verteilung seiner Schlussrechnung unter sich direkt durch Bezahlung oder Verrechnung zu begleichen. Die EST kann keinesfalls zu einer etwaigen Zahlung oder Rückzahlung verpflichtet werden. Die Parteien tragen überdies ihre eigenen Vertretungskosten selbst.

6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Allgemein gilt Schweizer Recht, im Speziellen das Schweizer Obligationen Recht (OR) sowie für Schieds- und Gerichtsgutachten die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO).

Als Gerichtsstand für Forderungen an den Auftragnehmer gilt das Domizil des Leiters der EST. Die Vertragsparteien sind jedoch angehalten, Meinungsverschiedenheiten, wenn immer möglich, aussergerichtlich mit gegenseitiger Fairness zu bereinigen.